



Der Tennis-Club (TC) Rottach-Egern e.V. hat anlässlich der Mitgliederversammlung am 9. September 2021 eine neue Satzung beschlossen. Diese lautet wie folgt:

Satzung

(Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Fassung vom 17.11.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Rottach-Egern e. V."
Die Abkürzung lautet: „TC Rottach-Egern e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottach-Egern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach unter der Nummer VR 60281 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV) und damit Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem Bayerischen Tennis Verband e.V. an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Organisation eines geregelten Sportbetriebes in Form von Breitensport, Jugendförderung, Verbandsspiele, Freundschafts- und andere Turniere.
 - b) Die Instandhaltung und Pflege der Sportanlage.
 - c) Die Durchführung von Clubveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.



§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anders vorsieht.
- (2) Bei Bedarf kann Vereinstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Entschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) außerordentlichen (passiven) Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung begrenzt werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann dagegen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über einen solchen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Ehrenrat zu der Angelegenheit zu hören.
- (6) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein passives Wahlrecht. Abweichend davon besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung ein passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der schriftlichen Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (7) Stimmberechtigt sind aktive Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (8) Eine Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung durch Bevollmächtigte ist nur bis zu maximal 3 Stimmen, einschließlich der eigenen, zulässig.
- (9) Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.



Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt (Kündigung) aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. e. J.) nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten per eingeschriebenen Brief möglich.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs des Vereins ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, oder
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck und die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw., gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder
 - d) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, oder
 - e) die Amtsfähigkeit nach § 45 StGB verliert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vor der Entscheidung des Vorstands ist auch der Ehrenrat in der Angelegenheit zu hören. Der Vereinsausschluss und die Gründe dafür sind dem / der Betroffenen schriftlich per Einschreiben oder durch Boten zu zustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt mit der Beschlussfassung ein. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Auch wenn gegen eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Rechtsmittel eingelegt werden, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Bei erstmaligen und leichteren Verstößen gegen die in Absatz 2 aufgeführten Beanstandungen kann der Vorstand einem Mitglied zunächst einen schriftlichen Verweis erteilen. Das betroffene Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören. Dem Mitglied steht es frei den Ehrenrat zur Vermittlung anzurufen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über einen erneuten Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7 Beiträge

- (1) Außer den in der Satzung genannten Ausnahmen hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen würde. Einem Mitglied das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Auch jüngere, besonders noch in Ausbildung befindliche, bedürftige Mitglieder die im Verein für ein Organ tätig sind, können durch einen Beschluss des Vorstands für die Dauer einer solchen Tätigkeit ganz oder teilweise befristet von einem Beitrag befreit werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mit zu teilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss



festsetzt.

- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Ehrenrat
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter und Sportwart)
- 3. Vorsitzenden (Stellvertreter und Schatzmeister)

Der erweiterte Vorstand sollte bestehen aus:

- Jugendwart
- Seniorenbeauftragter
- Schriftführer
- Vergnügungswart
- Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit + Kommunikation)

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sofern es keine weiteren Kandidaten gibt, kann der Vorstand bei gemeinsamer Kandidatur auch in einer einzigen Abstimmung gewählt werden.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich geklärt haben.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren bestellt und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt, aber nicht gesondert von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten werden innerhalb des Vorstands und erweiterten Vorstands geregelt.

- (4) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können aber Ämter bzw. Funktionen des erweiterten Vorstands in Personalunion ausüben.



Vorstandsmitglieder können aber kein weiteres Amt in einem anderen Organ des Vereins übernehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen können aber auch von 2 Vorstandsmitgliedern unter Wahrung der Wochenfrist und Angabe des Beschlussgegenstandes einberufen werden.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Die Abgeltung eines Aufwendungsersatzes kann in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.
- (10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs.1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (11) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe den Vorstand in Angelegenheiten zu beraten, die in ihrer Bedeutung für den Verein von grundsätzlicher Art, oder in ihren finanziellen Auswirkungen schwerwiegend sind. Darüber hinaus hat er Schlichtungsfunktion und kann von Mitgliedern bei strittigen Fällen und Beschwerden angerufen werden.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus mindesten 3 und maximal 5 Vereinsmitgliedern und wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Als Mitglied im Ehrenrat kann gewählt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat, z.B. Ehrenmitglieder, und über eine langjährige Zugehörigkeit zum Verein oder dem BTV verfügt. Ein Mitglied im Ehrenrat sollte neben einer entsprechenden Lebens-erfahrung auch über langjährige berufliche Erfahrungen verfügen, zum Beispiel in Rechtsangelegenheiten, Finanzen oder Organisation.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Gremien sollte vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs dem Ehrenrat Gelegenheit zur Schlichtung gegeben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleich-zeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse / Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch elektronische Post per Mail.



- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und in der Versammlung den Anwesenden bekanntzugeben.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies so entscheidet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - g) Weitere Angelegenheiten, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz nach ergeben und Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Vereines für das jeweilige Geschäftsjahr in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Neben den Richtlinien einer „ordnungsgemäßen Buchführung“ sind auch Satzungskonformität und wirtschaftliche Angemessenheit Gegenstand der Prüfung. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen, insbesondere Buchungsbelege und Kontoauszüge und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Über den Turnus mäßigen Prüfungen hinaus sind Sonderprüfungen möglich. Sonderprüfungen können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung veranlasst werden.



§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung. Die digitale Erfassung dieser Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung der Erfassung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einer Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situation“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds - nur erlaubt, sofern der Verein auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden an die Gemeinde Rottach-Egern.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **9. September 2021** geändert und in der vorstehenden Fassung beschlossen. Die geänderte Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.